



Bezirkshauptmannschaft Tulln, 3430

Alle
Stadt- / Markt- / Gemeinden
zu Händen
des Bürgermeisters

TUA5-I-071/020

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: gesundheit.bhtu@noel.gv.at
Fax: 02272/9025-39571 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn
Dr. Jasch

(0 22 72) 9025

Durchwahl
39345

Datum

03. April 2020

Betrifft

Verordnung über die Einschränkung des Betriebes der Kinderbetreuungseinrichtungen und Kindergruppen nach dem Epidemiegesetz 1950

Verordnung

über die Einschränkung des Betriebes der Kinderbetreuungs- einrichtungen und Kindergruppen nach dem Epidemiegesetz 1950

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln verordnet am 3. April 2020 aufgrund des § 18 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018:

§ 1

(1) Die Betreuung in Kindergärten im Sinne des NÖ Kindergartengesetzes 2006, LGBl. 5060, und in Betreuungseinrichtungen im Sinne des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996, LGBl. 5065, jeweils i.d.g.F., im Verwaltungsbezirk Tulln wird weiterhin dahingehend eingeschränkt, dass die Betreuung von Kindern nur für bestimmte Personengruppen verfügbar ist.

Zu diesen Personengruppen gehören jedenfalls:

1. Ärztinnen/Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal,
2. Pflegepersonal,
3. Personal von Blaulichtorganisationen,

4. Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben,
5. Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrsbetrieben,
6. Alleinerzieherinnen/Alleinerzieher sowie
7. für Eltern, die beruflich unabhkömmlich sind oder keine Betreuungsmöglichkeit zu Hause haben.

(2) Die Kindergartenleitungen bzw. die Leitungen der Kinderbetreuungseinrichtungen entscheiden über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 1.

(3) Die Betreuungsdauer am Betreuungsstandort richtet sich nach den üblichen Öffnungszeiten.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 4. April 2020 in Kraft und gilt bis einschließlich 13. April 2020.

Der Bezirkshauptmann
Mag. R i e m e r